

Kreis Viersen	3
21/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
22/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
23/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
24/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
25/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
26/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
27/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
28/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
29/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
30/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
31/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
32/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
33/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
34/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
35/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	17
36/2022 Anmeldung für die Jägerprüfung 2022	18
37/2022 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	19
38/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die naturnahe Errichtung eines Flachwasserbiotops in Kempen (Gemarkung Schmalbroich) durch einen privaten Antragsteller.....	20
39/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen.....	23
Burggemeinde Brüggen	24
40/2022 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Burggemeinde Brüggen	24
41/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Burggemeinde Brüggen	26

42/2022	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	28
43/2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	30
Stadt Nettetal		34
44/2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2022	34
Stadt Viersen.....		37
45/2022	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	37
46/2022	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	38
47/2022	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	39
48/2022	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	40
49/2022	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	41
50/2022	Umbenennung des Teilstücks Gasstraße zwischen Wasserstraße und Lange Straße in Viersen-Dülken	42
51/2022	Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	44
Stadt Willich.....		46
52/2022	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	46
53/2022	Genehmigung der 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	47
54/2022	Bebauungsplan Nr. 28 II S - südlich Siedlerallee - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	50
55/2022	Bekanntmachung der 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022	53
56/2022	Bekanntmachung der 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022	55
Sonstige		60
57/2022	Ingenieurbüro GisEO: Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin	60
58/2022	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	61
59/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	62
60/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	63

Kreis Viersen

21/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03196943241/le
gegen**

Herrn
Orak Fethulla
Preußenring 97
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2022

Im Auftrag

Grätsch

22/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2022
Aktenzeichen 03241019097/grä
gegen**

Herrn
Angelo van den Bos
Houthuizer Weg 14
NL-5973 RG LOTTUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2022

Im Auftrag

Grätsch

23/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03241020095/grä
gegen**

Herrn
Martin Francois Marinus Winssez
Zetveld 1
NL-7921 EE ZUIDWOLDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2022

Im Auftrag

Grätsch

24/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03241020184/ha
gegen**

Herrn
Andrei Hincu
Str. Vasite Alecsandri Nr. 11, BL14
RO- ASI JUD.,ASI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2022

Im Auftrag

Handeck

25/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.11.2021
Aktenzeichen 03280411964/sv
gegen**

Herrn
Jan Tomasz Kornaga
Flugplatzstraße 9 a
97318 Kitzingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2022

Im Auftrag

Sievers

26/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.01.2022
Aktenzeichen 03197109512/sv
gegen**

Herrn
Roman Rykowski
Runtestraße 28
59457 Werl

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2022

Im Auftrag

Sievers

27/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.09.2021
Aktenzeichen 03260499610/grä
gegen**

Herrn
Denijs Silders
Unter den Buchen 18
41844 Wegberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2022

Im Auftrag

Grätsch

28/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2022
Aktenzeichen 03241021164/ha
gegen**

Herrn
Marinus Ludovicus Maria Vogels
Weerys 39
NL-5751 VW DEURNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2022

Im Auftrag

Handeck

29/2022 **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.12.2021
Aktenzeichen 03197037589/grä
gegen

Herrn
Abbas Cüneyt Demirezer
Mevissenstr. 1
45329 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2022

Im Auftrag

Grätsch

30/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.01.2022
Aktenzeichen 03241021970/ze
gegen**

Herrn
Jiri Svoboda
Celakovskeho c.p. 401
CZ-385 01 VIMPERK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2022

Im Auftrag

Zerres

31/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2022
Aktenzeichen 03241020192/ha
gegen**

Herrn
Abdelkarim Fakraoui
Grüntinkweg 7
NL-5915 BP VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2022

Im Auftrag

Handeck

32/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2022
Aktenzeichen 03241023272/ha
gegen**

Herrn
Almin Sefer
Niegoseva Cesta 10
SLO-1000 LJUBLIJANA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2022

Im Auftrag

Handeck

33/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2022
Aktenzeichen 03260509577/po
gegen**

Herrn
Jurica Rados
Lindenplatz 5
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2022

Im Auftrag

Podpora

34/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2022
Aktenzeichen 03241024287/ha
gegen**

Herrn
Lukas Kosta
Namestie SNP 7418
SK- LOVCA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.01.2022

Im Auftrag

Handeck

35/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen Christian Schroers, letzte bekannte Anschrift: Brandenburger Str. 6, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.01.2022 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.01.2022

Kreis Viersen

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Ruminski

36/2022 Anmeldung für die Jägerprüfung 2022

Sofern die Pandemielage Covid-19 die Durchführung von Jägerprüfungen ermöglicht, gelten die nachfolgenden Termine bzw. Fristen.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Mittwoch, den 20. April 2022 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Forum, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Freitag, den 22. April 2022 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, den 21. und bei entsprechender Teilnehmerzahl am Freitagnachmittag, den 22. April 2022 ebenfalls auf dem Gut Meinfeld, Gut Meinfeld 5, 41372 Niederkrüchten abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **01. März 2022** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 13.01.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Buschmann

37/2022 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen kann gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), ab dem 21.01.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 24.03.2022) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 14.01.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

38/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die naturnahe Errichtung eines Flachwasserbiotops in Kempen (Gemarkung Schmalbroich) durch einen privaten Antragsteller

Mit Datum vom 05.10.2021 beantragt ein privater Antragsteller die Genehmigung des Gewässerausbau „Errichten eines Flachwasserteiches“ in Kempen.

Das beantragte Vorhaben soll auf einer ca. 3 ha großen Ackerfläche (Gemarkung Schmalbroich, Flur 8, Flurstück 372) naturnah realisiert werden. Der Flachwasserteich wird auf einer Fläche von 1.538 m² mit wechselnden Böschungsneigungen gestaltet. Der Teich hat wechselnde Sohliefen bis zu einer maximalen Tiefe von 1,40 m und ein maximales Volumen von 1.544 m³. Die Böschungen sollen möglichst naturnah mit Böschungsneigungen zwischen 12 und 75 % ausgebildet werden. An den Ufern werden Initialpflanzungen aus Wasser- und Sumpfpflanzen vorgenommen, um möglichst ideale Bedingungen für Amphibien und Libellen zu bieten.

Das Flachwasserbiotop soll am Tiefpunkt des Flurstückes angelegt werden, um den Zulauf von Oberflächenwasser zu ermöglichen. Wechselnde Wasserstände werden insbesondere wegen der ökologisch hochwertigen Wasserwechselzonen erwünscht.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässers, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neuanlage eines naturnah gestalteten Flachwasserteiches. Das Flachwasserbiotop soll mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohliefen bis zu 1,40 m am Tiefpunkt des Flurstückes angelegt werden und sind auch wegen der ökologisch hochwertigen Wasserwechselzonen erwünscht.

Das Vorhaben dient der Klimafolgenanpassung, da ein zusätzliches Wasserreservoir geschaffen wird.

Standort des Vorhabens

Die für das Vorhaben beanspruchte Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Nr. 8 "Kempener Lehmplatte". Durch den Landschaftsplan besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG (Schutzgebiete, Naturdenkmäler) sind nicht betroffen.

Auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), geschützte und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW oder nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG NRW geschützte Alleen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auf dem Flurstück außerhalb des Maßnahmenbereiches befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil LP8_GL2.4.176 „2 Eichen“, der von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Belange des Gebiets- und Objektschutzes stehen dem Vorhaben demzufolge nicht entgegen.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Neuanlage des Flachwasserbiotops das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen überwiegenden Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; ansonsten wird eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt.
- Wasser:** Durch die erstmalige Errichtung eines Flachwasserbiotops wird der Wasserkreislauf positiv beeinflusst. Eine Auswirkung auf das Grundwasser ist hierbei durch den Flurabstand nicht zu erwarten.
- Luft/Klima** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Für das Vorhaben wird eine wenig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Das Bepflanzen mit gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzen und das Grünlandanlegen mit extensiven, autochthonen, zertifizierten Grünlandmischung wertet den bis jetzt ackerbaulich genutzten Bereich auf. Der geschützte Landschaftsbestandteil LP8_GL2.4.176 „2 Eichen“, wird bei Einhalten der entsprechenden Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Eine archäologische Fachaufsicht der Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei sämtlichen Erdarbeiten stellt sicher, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mensch: Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1278 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 13.01.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Steinweg

**39/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die
Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen
durch den Kreis Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen vom 05.10.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 23.12.2021 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 17.01.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

40/2022 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Gesamtabchluss zum 31.12.2018 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichts (§ 116 Abs. 9 GO NRW).

Die Gesamtbilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	112.588.338,56 €
2. Umlaufvermögen	19.802.640,15 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	238.172,60 €
Bilanzsumme Aktiva	132.629.151,31 €
Passiva	
1. Eigenkapital	59.952.522,99 €
2. Sonderposten	31.653.497,25 €
3. Rückstellungen	9.845.822,23 €
4. Verbindlichkeiten	29.614.392,37 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.562.916,47 €
Bilanzsumme Passiva	132.629.151,31 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	44.160.303,80 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-43.124.300,34 €
3. Ordentliches Gesamtergebnis	1.036.003,46 €
4. Finanzergebnis	-439.687,80 €
5. Ordentliches Ergebnis	596.315,66 €
6. Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	478.665,10 €

Die Kapitalflussrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Gesamtkapitalflussrechnung	
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	5.956.927,46 €
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.646.222,87 €
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	4.470.079,18 €
4. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	3.780.783,77 €
5. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	7.898.157,40 €
6. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	11.678.941,17 €

Der Gesamtabchluss 2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 110 öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Gesamtabchluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 07. Januar 2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

41/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 16. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht 2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß §96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 2.895.551,66€ mit 2.467.083,42 € der Ausgleichsrücklage und mit 428.468,24 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2020 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
0. Aufwendung zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	175.816,37 €
1. Anlagevermögen	108.774.881,43 €
2. Umlaufvermögen	9.808.715,74 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	396.346,90 €
Bilanzsumme Aktiva	119.155.760,44 €
Passiva	
1. Eigenkapital	56.682.482,68 €
2. Sonderposten	32.297.177,08 €
3. Rückstellungen	9.976.217,93 €
4. Verbindlichkeiten	19.287.595,69 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	912.287,06 €
Bilanzsumme Passiva	119.155.760,44 €

Die Ergebnisrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	33.373.925,54 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-36.606.097,83 €
3. Ordentliches Ergebnis	-3.232.172,29 €
4. Finanzergebnis	160.804,26 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.071.368,03 €

6. Außerordentliches Ergebnis	175.816,37 €
Jahresergebnis	-2.895.551,66 €

Die Finanzrechnung 2020 weist folgende wesentlichen Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.714.995,42 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-32.881.441,16 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.166.445,74 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.774.609,20 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.508.511,40 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.733.902,20 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-7.900.347,94 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.809.871,34 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.090.476,60 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.931.559,99 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	173,31 €
Liquide Mittel	2.841.256,70 €

Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 101, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 07. Januar 2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

42/2022 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Burggemeinde Brüggen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Burggemeinde Brüggen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

3.: Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden, bis zum 31. März 2022 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Widersprüche können schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an die Burggemeinde Brüggen -Der Bürgermeister-, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen gerichtet werden.

Brüggen, 12. Januar 2022

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister

gez.
Gellen

43/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2022
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.480.792,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.473.468,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.975.456,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.741.821,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.023.733,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.082.910,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.267.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	247 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	414 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig Deckungsfähig, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71 und 57. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

(2) Die Kontenklassen:

50/51 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

70/71 (Personal- und Versorgungsauszahlungen)

57 (Bilanzielle Abschreibung)

sind über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 18. Januar 2022 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

montags bis donnerstags: 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 18. Januar 2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2022 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 18. Januar 2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

44/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.088.041 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.280.499 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	500.000 EUR
somit auf	119.780.499 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	106.734.325 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	112.565.108 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.504.720 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.147.439 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.242.719 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.910.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

- 03.01.01 Grundschulen
- 03.01.03 Realschule
- 03.01.04 Gymnasium
- 03.01.05 Gesamtschule
- 03.02.01 Allgemeine Schulverwaltung
- 03.02.02 Schülerbeförderung

- 06.04.01 Kindertageseinrichtungen
- 09.01.02 Bauleitplanung / Städtebauliche Entwürfe
- 15.01.01 Wirtschaftsförderung / Marketing

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf **10.642.719 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.366.650 EUR** festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.692.458 EUR** festgesetzt.

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **450 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **410 v.H.**

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkeplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse

<https://www.nettetal.de/de/dezernat1/neues-aus-dem-finanzbereich/> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 10.01.2021

gez.

Müller

Stadtkämmerer

Stadt Viersen

45/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Yordan, Georgiev, zuletzt wohnhaft: Jägerstr. 22 in 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.11.2021 Aktenzeichen: 21/55608 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.01.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

46/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Serban, Octavian, zuletzt wohnhaft: Viersener Str. 140 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.11.2021 Aktenzeichen: 21/48746 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.01.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

47/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Kowalski, Marek, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.01.2022 Aktenzeichen: 22/61457 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.01.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

48/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Boros, Ionut Marian, zuletzt wohnhaft: Viersener Str. 33 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.12.2021 Aktenzeichen: 21/58348 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.01.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

49/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Owsinski, Jacob, zuletzt wohnhaft: Viersener Str. 83 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.11.2021 Aktenzeichen: 21/45591 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.01.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

50/2022 Umbenennung des Teilstücks Gasstraße zwischen Wasserstraße und Lange Straße in Viersen-Dülken

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21.9.2021 beschlossen, das Teilstück der Gasstraße zwischen Wasserstraße und Lange Straße in Wasserstraße umzubenennen. Die Lage und Ausdehnung der Umbenennung ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Umbenennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 14.01.2022

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan mit Darstellung des umbenannten Straßenabschnittes



51/2022 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich.

Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 07. Januar 2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

Stadt Willich

52/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 10.12.2021 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herr Alexander Duffy, zuletzt bekannte Adresse Am Annaschacht 18, 92237 Sulzbach-Rosenberg – AZ 01152273.4/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 06.01.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Der Gewerbesteuerbescheid vom 17.12.2021 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma BMG Invest GmbH, zuletzt bekannte Adresse Dorfstraße 12, 14913 Meinsdorf – AZ 01152815.5/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 06.01.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

**53/2022 Genehmigung der 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des
Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches
(BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB
und
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich
gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 02.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 20.12.2021, Az.: 35.02.01.01-24 Wil-169-1811 die 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 02.09.2021 beschlossene 169. Änderung des Flächennutzungsplanes “südlich Siedlerallee”.

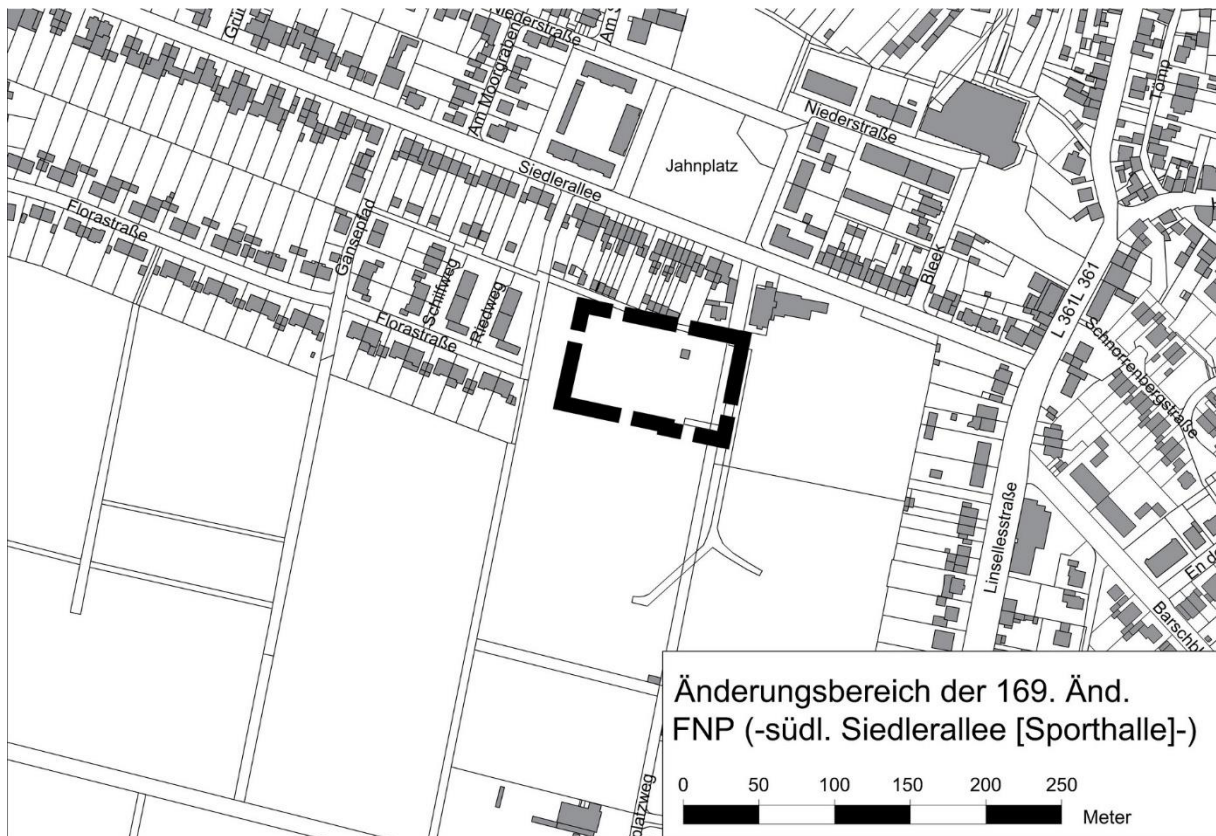
Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

Der Umweltbericht ist wie von Ihnen vorgeschlagen in Kapitel 5.6.1 im letzten Absatz um die Ausführungen zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser sowie in Kapitel 5.8.1 im letzten Absatz um die Ausführungen aus dem Bodengutachten zu ergänzen.

Düsseldorf, 20.12.2021
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Wil-169-1811
Im Auftrag
Gez. Jan Kirmse“

Der Änderungsbereich der 169. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich:



Allgemeines Planungsziel ist eine planungsrechtliche Grundlage für eine Sporthalle mit der Festsetzung einer Sport- und Spielfläche zu schaffen.

Zusätzlich hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 02.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.“

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 169. Änderung (südlich Siedlerallee) sowie die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 bzw. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung zur 169. Flächennutzungsplanänderung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Gleiches gilt für die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 07.01.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

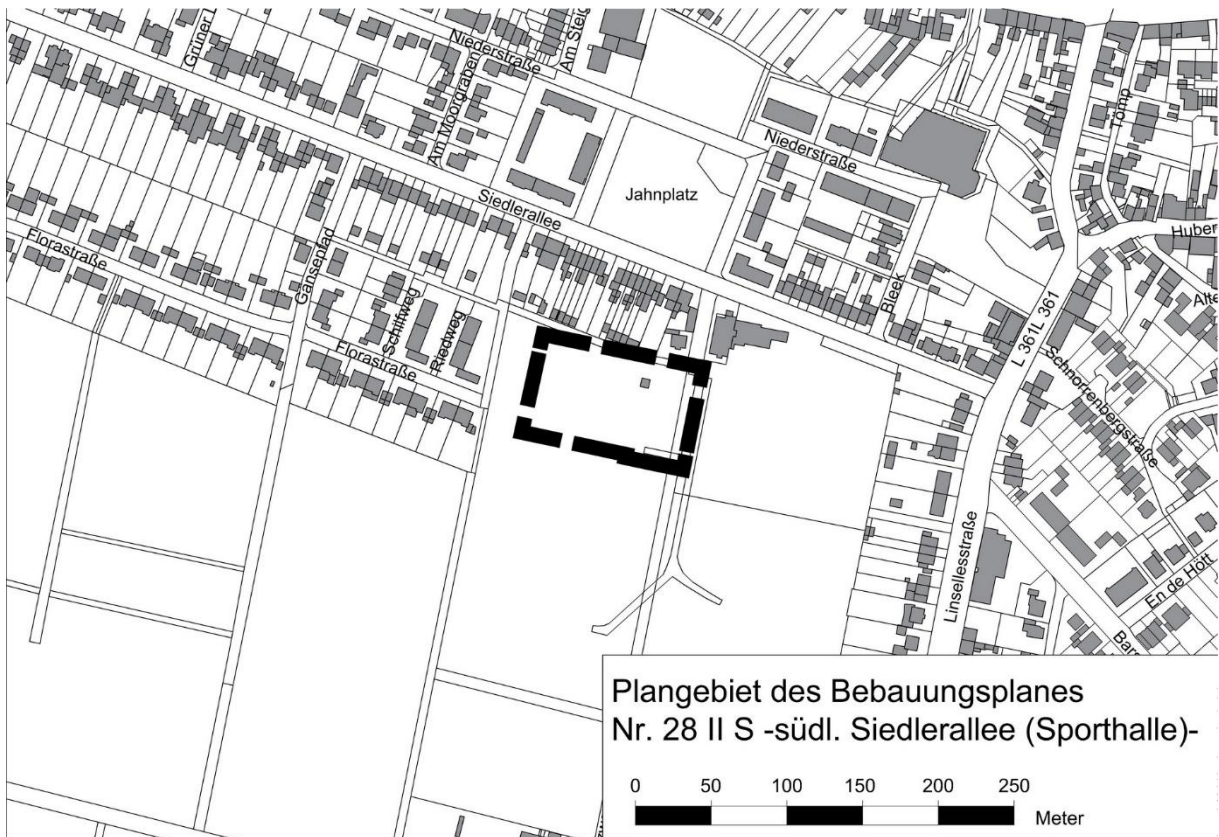
**54/2022 Bebauungsplan Nr. 28 II S - südlich Siedlerallee -
hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung
und Inkrafttreten des Bebauungsplans**

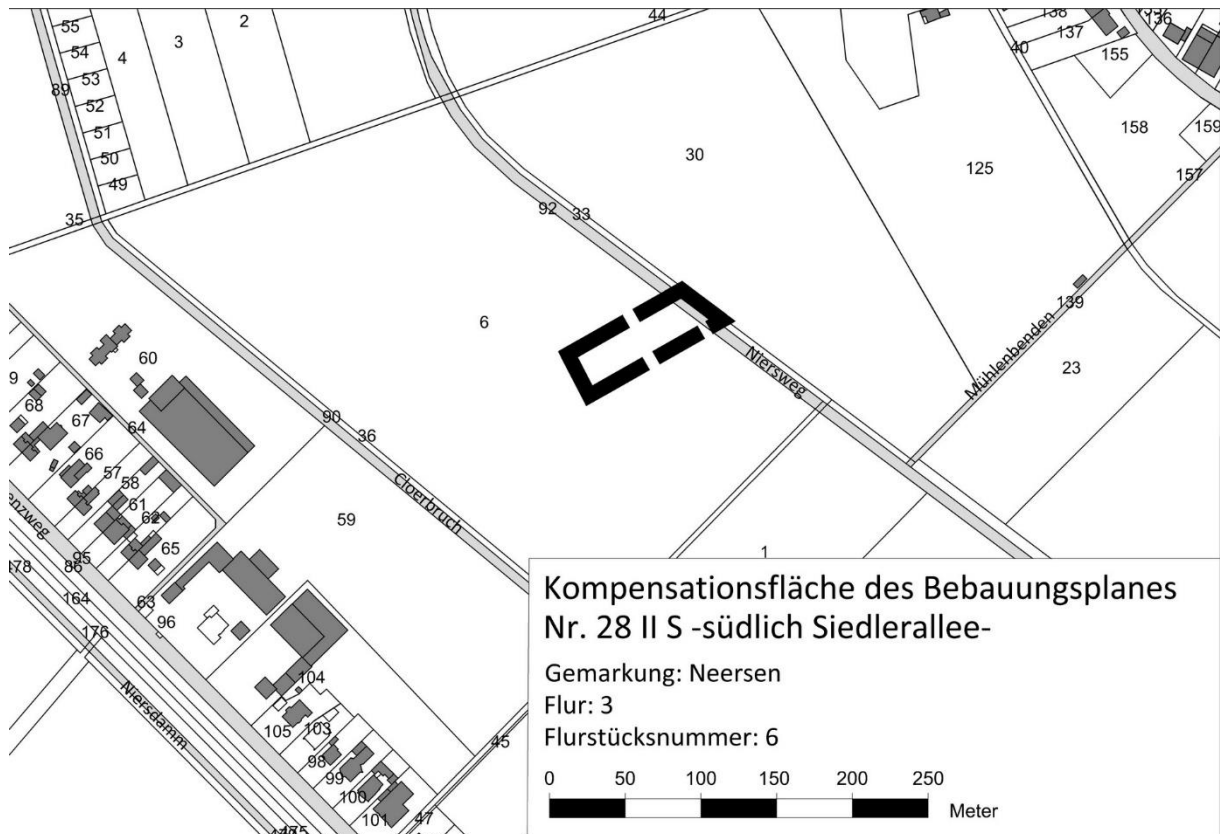
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 02.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 28 II S - südlich Siedlerallee (Sporthalle) - mit seinen textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 I S – Änderung Sportpark – aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist eine planungsrechtliche Grundlage für eine Sporthalle mit der Festsetzung einer Sport- und Spielfläche zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 28 II S – südlich Siedlerallee (Sporthalle) – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 07.01.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

55/2022 Bekanntmachung der 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

§ 5 Tiere

§ 6 Verunreinigungsgebot

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 9 Hausnummern

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

§ 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

§ 12 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 14 Beschilderung von Weideflächen

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)- in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016. gültigen Fassung wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 29.06.2021 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt. In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen im Gebiet der

Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.

(3) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 06.01.2022

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister

56/2022 Bekanntmachung der 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022

4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 06.01.2022

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

§ 5 Tiere

§ 6 Verunreinigungsgebot

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 9 Hausnummern

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

§ 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

§ 12 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 14 Beschilderung von Weideflächen

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 456a](#)), in Kraft getreten am 01. Juli 2020 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 21.12.2021 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt. In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen im Gebiet der

Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hunderauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.

(3) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.

(5) Die Fütterung von Wildtieren ist untersagt.

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer dürfen lediglich außerhalb von Ruhezeiten, insbesondere der Nachtruhe, abgehalten werden.

(2) Brauchtumsfeuer sind zumindest 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Mobilfunknummer der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
2. Termin und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll unter Beibringung eines Lageplanes mit eingezeichneter Feuerstelle sowie der Zuwegung zu dem Feuer sowie die Menge und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen, hiervon hat mindestens eine volljährig zu sein,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Brandsicherheitswache der Feuerwehr).

(3) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr:

1. darf im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer nur unbehandeltes Holz verbrannt werden, das Verbrennen von beschichtetem behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten, andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden,
2. darf die Feuerstelle nicht länger als fünf Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden, darüber hinaus ist die Feuerstelle vor dem Entzünden umzuschichten
3. ist das Brauchtumsfeuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.
4. dürfen die Aufsichtspersonen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind,
5. sind zumindest ein 6 kg schwerer Feuerlöscher, ausreichend Wasser sowie Sand zum Löschen des Brauchtumsfeuers und dem Verhindern eines Übergreifens vorzuhalten,
6. ist das Feuer bei starkem Wind nicht zu entzünden und bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen; es darf ferner nicht angezündet werden, wenn wegen langanhaltender Trockenheit der Waldbrandgefahrenindex 3 oder höher oder der Graslandfeuerindex 3 oder höher bekannt gegeben worden ist (Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de, Unwetterzentrale Deutschland www.unwetterzentrale.de),
7. ist der Verbrennungsvorgang so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung nicht eintreten können und Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird,
8. hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt,
9. ist den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren, sollten diese ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, ergeben Kontrollen, dass die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie modifiziert (z.B. Reduzierung des Brenngutvolumens) werden,
10. darf ein Brenngutvolumen von 4 cbm (2m*2m*1m) nicht überstiegen werden
11. muss das Feuer folgende Mindestabstände einhalten:
 - a. 25 m von baulichen Anlagen,
 - b. 25 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen
 - d. 100 m Abstand zu Wald.

(4) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.

(5) Bei Brauchtumsfeuern auf Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung, sind Reste unverzüglich durch die verantwortlichen Personen gemäß Absatz 2 zu beseitigen.

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Ablegens, Durchsuchens, der Entnahme, des Einbringens und Abstellens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Anzeigepflicht gem. § 13 der Verordnung;
11. die Schutzvorschriften des § 13 der Verordnung;
12. die Beschilderungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

Artikel IV

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 06.01.2022

gez.

Christian Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

57/2022 Ingenieurbüro GisEO: Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin

An die Rechtsnachfolger von:

Herrn
Peter Schellkens
Andreasstraße 256
41749 Viersen
(letzts bekannte Anschrift)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung über einen Grenztermin an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der unten angeführten Anschrift einsehen.

Dr.-Ing. Uwe Kraatz
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
03378 / 86490

58/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102970807

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 18.01.2022
Sparkasse Krefeld

**59/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2022/2023.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2022/2023 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Februar 2022 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23 öffentlich zur Kenntnisnahme aus. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 01. März 2022 stattfindet.

Niederkrüchten, den 12. Januar 2022

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorstandes

60/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Dienstag, den 01. März 2022, um 20.00 Uhr,
in die „Begegnungsstätte“, Niederkrüchten ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17. März 2021
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer-/innen
- 7) Wahl der Stellvertreter-/innen der Kassenprüfer-/innen
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2023
- 9) Beschluss über die Verteilung der pauschalen Abfindung für die Ortsbauernschaften für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2023
- 10) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023
- 11) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter -/innen von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer -/innen zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Leitlinien Corona:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist Pflicht
- Hände waschen/ desinfizieren
- Es gelten die aktuellen Corona-Regelungen

Wir behalten uns vor, jederzeit auf aktuelle Veränderungen der Gefährdungslage bzw. behördlichen Anordnungen zu reagieren und diese Veranstaltung auch noch kurzfristig abzusagen.

Niederkrüchten, den 12. Januar 2022

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

